



ORGANISATIONSREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Begriffe und Abkürzungen	3
Einleitung	4
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	4
Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 2 Schweigepflicht	4
Art. 3 Integrität und Loyalität	4
Art. 4 Aus- und Weiterbildung	4
Art. 5 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 6 Verantwortlichkeit	5
Art. 7 Rechtsschutz	5
Organe	5
Verwaltungskommission	5
Art. 8 Mitglieder	5
Art. 9 Vorsitz	5
Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen	6
Art. 11 Amtsdauer	6
Art. 12 Einberufung	6
Art. 13 Beschlussfassung	6
Art. 14 Protokoll	7
Art. 15 Entschädigungen	7
Finanzausschuss	7
Art. 16 Mitglieder	7
Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen	7
Art. 18 Amtsdauer	7
Art. 19 Einberufung	8
Art. 20 Beschlussfassung	8
Art. 21 Protokoll	8
Art. 22 Entschädigungen	8
Andere Kommissionen	9
Art. 23 Errichtung und Einzelheiten	9
Geschäftsführung	9
Art. 24 Geschäftsführer	9
Art. 25 Übriges Personal der Geschäftsführung	9
Schlussbestimmungen	10
Art. 26 Übergangsbestimmung zu Art. 8	10
Art. 27 Schlussbestimmungen	10
Art. 28 Inkrafttreten	10
Art. 29 Änderungen	10

Begriffe und Abkürzungen

In diesem Reglement werden die folgenden Begriffe und Abkürzungen verwendet:

PKBiel	Pensionskasse der Stadt Biel
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Ingress

Die Verwaltungskommission, gestützt auf Art. 9.3 der Statuten und auf Art. 51a BVG, beschliesst:

Einleitung

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Das Organisationsreglement regelt die Organisation und Zuständigkeiten für die nachfolgend aufgeführten Organe:
 - a) Verwaltungskommission;
 - b) Finanzausschuss;
 - c) Andere Kommissionen;
 - d) Geschäftsführung
2. Nicht vom vorliegenden Organisationsreglement erfasst wird die Delegiertenversammlung (Vertreter der versicherten Personen). Die Zusammensetzung, die Organisation und die Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung sind im Art. 9.2.1 bis 9.2.16 der Statuten geregelt.
3. Die allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten, soweit nicht anders vermerkt, für alle Organe und sinngemäss für alle Mitarbeitenden der PKBiel.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung des BVG bei der PKBiel beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und aller Arbeitgeber (ausser eigener) einer absoluten Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen (Art. 86 BVG). Für Statutenänderungen gelten - gegenüber dem eigenen Arbeitgeber - die Vorschriften der Anschlussvereinbarung.

Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder dem Arbeitgeber weiter.

Art. 3 Integrität und Loyalität

Verboten ist jedes Handeln, um für sich oder für Dritte einen Nutzen zu erzielen, welcher ohne die spezifische Stellung im Dienst der PKBiel nicht hätte erzielt werden können.

Alle Personen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber der Verwaltungskommission offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BVV2 abgeliefert haben.

Übliche Gelegenheitsgeschenke sind zulässig: Geschenke an Organe und Mitarbeiter der PKBiel sowie an alle mit der Geschäftsführung, der Verwaltung und Vermögensverwaltung betrauten Personen, die einen Wert von je CHF 200.- pro Fall im Jahr nicht übersteigen, sind zulässig.

Art. 4 Aus- und Weiterbildung

Die PKBiel sorgt für eine bedarfsgerechte Ausbildung und stellt die regelmässige Weiterbildung der Mitglieder der Organe und der Mitarbeitenden sicher.

Art. 5 Zeichnungsberechtigung

1. Zeichnungsberechtigt namens der PKBiel sind der Präsident und der Vizepräsident der Verwaltungskommission, der Präsident des Finanzausschusses sowie der Geschäftsführer der PKBiel, je kollektiv zu zweien.
2. Die Verwaltungskommission kann auf Antrag der Geschäftsführung weitere kollektivzeichnungsberechtigte Personen bezeichnen.

Art. 6 Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der PKBiel betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Art. 7 Rechtsschutz

Die PKBiel gewährt den Mitgliedern der Organe unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn diese für in Ausübung ihrer Tätigkeiten für die PKBiel begangene Handlungen oder Unterlassungen persönlich verantwortlich gemacht werden.

Organe

Verwaltungskommission

Art. 8 Mitglieder

1. Die Verwaltungskommission ist das paritätisch zusammengesetzte Verwaltungsorgan der PKBiel und besteht aus 12 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder vertreten je zur Hälfte die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite
3. Je ein Mitglied der Vertreter der Versicherten und der Vertreter der Arbeitgeber kann in die Verwaltungskommission gewählt werden, ohne dass dieses notwendigerweise bei der PKBiel versichert ist. Der Vertreter der Versicherten, welcher nicht bei der PKBiel versichert ist (externer Vertreter), muss einem Sozialpartner der Stadt Biel angehören.
4. Für die Wahl der 6 Vertreter der Versicherten ist die Delegiertenversammlung zuständig (vgl. Art. 9.2.2 der Statuten). Der Präsident der Delegiertenversammlung ist ein Vertreter der Versicherten. Die angeschlossenen Institutionen und Körperschaften haben Anspruch auf zwei Vertreter (ohne Stadt Biel).
5. Die 6 Vertreter der Arbeitgeber werden vom Gemeinderat der Stadt Biel gewählt. Der Gemeinderat wählt aus dem Kreis der Angestellten der Stadt Biel 3 Personen, wovon eine dem Gemeinderat angehört. Ein Sitz steht den angeschlossenen Institutionen und Körperschaften zu, die städtisch beherrscht sind; die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt Biel. 2 Sitze stehen den übrigen angeschlossenen Institutionen und Körperschaften zu; die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt Biel auf Vorschlag der angeschlossenen Institutionen und Körperschaften.
6. Zusätzlich kann an den Verwaltungskommissionssitzungen ein Rentnervertreter mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 9 Vorsitz

1. Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Innerhalb der Amtsdauer von 4 Jahren ist während je 2 Jahren das Präsidium der Verwaltungskommission alternierend durch Arbeitgebervertreter beziehungsweise durch Arbeitnehmervertreter zu besetzen und das Vizepräsidium durch die jeweils andere Seite. Der Präsident der Verwaltungskommission ist ein Vertreter der Stadt Biel (AN- oder AG-Vertreter). Die Verwaltungskommission kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln.

2. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident führt den Vorsitz der Verwaltungskommission. Sind beide abwesend, übernimmt das amtsälteste Mitglied den Vorsitz; weisen mehrere Mitglieder die gleiche Anzahl Amtsjahre auf, so übernimmt das älteste Mitglied den Vorsitz.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Verwaltungskommission als oberstes Organ nimmt die Gesamtleitung der PKBiel wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der PKBiel sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Sie legt die Organisation fest, sorgt für die finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.
2. Die Verwaltungskommission vertritt die PKBiel gegen aussen. Sie kann diese Aufgabe an die Geschäftsführung delegieren.
3. Die Zuständigkeiten im Einzelnen der Verwaltungskommission sind im Art. 9.3.2 der Statuten ausgeführt.
4. Die Verwaltungskommission ist zudem zuständig für den Entscheid aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.
5. Die Verwaltungskommission kann die Vorbereitung und die Ausführung ihrer Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften an die Ausschüsse, an die Geschäftsführung oder an Dritte delegieren. Sie sorgt für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder.

Art. 11 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt 4 Jahre. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Auf das Ende des Kalenderjahres nach dem zurückgelegten 65. Altersjahr scheidet ein Mitglied aus der Verwaltungskommission aus.
3. Scheidet ein Mitglied aus der Verwaltungskommission aus oder tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück, wird für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied gemäss Art. 8 bestimmt bzw. gewählt. Nachrückende Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
4. Tritt ein Mitglied bei seinem - an der PKBiel angeschlossenen – Arbeitgeber aus, verlässt es auch seine Funktion als Mitglied der Verwaltungskommission.
5. Die Abs. 2 und 4 gelten nicht für den Vertreter der Rentenbezüger.

Art. 12 Einberufung

1. Die Verwaltungskommission tagt normalerweise vierteljährlich. Sie wird im Auftrag des Vorsitzenden mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung der Geschäftsführung an die Mitglieder einberufen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden.
2. Die Verwaltungskommission wird auch einberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder dies verlangen.

Art. 13 Beschlussfassung

1. Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu, der zwingend ausgeübt werden muss. Ausgenommen vom Stichentscheid sind Reglements- und Statutenänderungen sowie die Konstituierung der Verwaltungskommission. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein in gegenseitigem Einvernehmen bestimmter neutraler Schiedsrichter. Kommt keine Einigung über den neutralen Schiedsrichter zustande, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde bezeichnet.

3. Wahlen oder Abstimmungen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes geheim.
4. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil und hat das Recht, zu jedem Beschlussgeschäft Antrag zu stellen und zu weiteren Geschäften Stellung zu nehmen.
5. Zu den Sitzungen können, soweit erforderlich, beauftragte Dritte eingeladen werden.

Art. 14 Protokoll

1. Die Verwaltungskommission wählt einen Protokollführer, der nicht zugleich Mitglied der Verwaltungskommission zu sein braucht.
2. Über alle Sitzungsbeschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches den wesentlichen Gang der Verhandlungen, die gestellten Anträge und die Beschlüsse wiedergibt.
3. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (E-Mail eingeschlossen) gefasst werden. Ihre Gültigkeit bedingt die schriftliche oder elektronische Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Verwaltungskommission. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Art. 15 Entschädigungen

1. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verwaltungskommission wird eine Entschädigung ausgerichtet (einschliesslich Rentner). Diese umfasst auch den Aufwand für die Vorbereitung der Sitzung, das Aktenstudium usw.
2.
 - a) Die Entschädigung beträgt CHF 250.- pro Sitzung.
 - b) Der Vorsitzende erhält zusätzlich eine Jahrespauschale von CHF 3'000.-.
3. Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben zudem Anrecht auf Entschädigung der ihnen anfallenden effektiven Auslagen und Spesen für die Weiterbildung (Art. 4) oder Teilnahme an Ereignissen im Namen der PKBiel (Versammlungen usw.).
4. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verwaltungskommission hat der Geschäftsführer oder das Personal der PKBiel kein Anrecht auf Entschädigungen oder Spesen.

Finanzausschuss

Art. 16 Mitglieder

1. Der Finanzausschuss ist ein von der Verwaltungskommission eingesetztes Fachgremium. Ihm gehören mindestens 2 Mitglieder der Verwaltungskommission, der Geschäftsführer der PKBiel sowie evtl. weitere Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen an. Die Mitglieder werden von der Verwaltungskommission bestimmt.
2. Der Finanzausschuss konstituiert und organisiert sich selbst. Er trifft seine Entscheide mit einfachem Mehr der Mitglieder (falls gerade Anzahl Mitglieder, fällt der Vorsitzende den Stichentscheid). Er kann zu seinen Sitzungen nach Bedarf weitere Personen beiziehen.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Finanzausschuss ist für die Einhaltung der von der Verwaltungskommission festgelegten Anlagerichtlinien verantwortlich.
2. Die Aufgaben und Kompetenzen des Finanzausschusses sind im Einzelnen im Art. 3.2 des Anlagereglements ausgeführt.

Art. 18 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Finanzausschusses beträgt 4 Jahre. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Scheidet ein Mitglied aus dem Finanzausschuss aus oder tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück, wird für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied gemäss Art. 16 Abs. 1 bestimmt bzw. gewählt. Nachrückende Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
3. Tritt ein Mitglied bei seinem - an der PKBiel angeschlossenen – Arbeitgeber aus, verlässt es auch seine Funktion als Mitglied des Finanzausschusses. Die gewählten externen Mitglieder sind von dieser Vorschrift nicht betroffen.

Art. 19 Einberufung

1. Der Finanzausschuss tagt normalerweise monatlich. Er wird im Auftrag des Vorsitzenden mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung der Geschäftsführung an die Mitglieder einberufen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 20 Beschlussfassung

1. Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt.
3. Wahlen oder Abstimmungen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes geheim.
4. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu, der zwingend ausgeübt werden muss.
5. Zu den Sitzungen können, soweit erforderlich, beauftragte Dritte eingeladen werden.

Art. 21 Protokoll

1. Die Protokolle werden normalerweise durch den Buchhalter der PKBiel erstellt.
2. Über alle Sitzungsbeschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches den wesentlichen Gang der Verhandlungen, die gestellten Anträge und die Beschlüsse wiedergibt.
3. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (E-Mail eingeschlossen) gefasst werden. Ihre Gültigkeit bedingt die schriftliche oder elektronische Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Finanzausschusses. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Art. 22 Entschädigungen

1. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Finanzausschusses wird eine Entschädigung ausgerichtet. Diese umfasst auch den Aufwand für die Vorbereitung der Sitzung, das Aktenstudium usw.
2.
 - a) Die Entschädigung beträgt CHF 250.- pro Sitzung;
 - b) Der Vorsitzende erhält zusätzlich eine Jahrespauschale von CHF 2'000.-;
 - c) Die übrigen Mitglieder des Finanzausschusses erhalten zusätzlich eine Jahrespauschale von CHF 1'000.-;
 - d) Die externen Mitglieder - die nicht Mitglieder der Verwaltungskommission sind und/oder nicht einem angeschlossenen Arbeitgeber angehören - erhalten zusätzlich eine Jahrespauschale von CHF 1'000.-.
3. Für die externen Mitglieder, die nicht Mitglieder der Verwaltungskommission sind und/oder nicht einem angeschlossenen Arbeitgeber angehören, wird zusätzlich eine Reise-Pauschale (Unkostenersatz) - für jede teilgenommene Sitzung - aufgrund des Wohnorts bezahlt;
 - a) Bis zu 50 Km zwischen dem Wohnort und der Geschäftsstelle PKBiel beträgt die Pauschale CHF 50.- pro Sitzung;

- b) Zwischen 51 Km und 100 Km zwischen dem Wohnort und der Geschäftsstelle PKBiel beträgt die Pauschale CHF 120.- pro Sitzung;
 - c) Über 100 Km beträgt die Pauschale CHF 180.- pro Sitzung.
4. Die Mitglieder des Finanzausschusses haben Anrecht auf Entschädigung der ihnen anfallenden effektiven Auslagen und Spesen für die Weiterbildung oder Teilnahme an anderen Ereignissen im Namen der PKBiel (Versammlungen usw.).
 5. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Finanzausschusses hat der Geschäftsführer oder das Personal der PKBiel kein Anrecht auf Entschädigungen oder Spesen.

Andere Kommissionen

Art. 23 Errichtung und Einzelheiten

1. Falls nötig, kann die Verwaltungskommission spezielle und zeitlich begrenzte Kommissionen schaffen.
2. Die geschaffte Kommission bereitet den Erlass oder Abänderungen von Statuten oder Reglementen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.
3. Die Mitglieder dieser Kommissionen sind durch die Verwaltungskommission gewählt.
4. Für diese Mitglieder sind normalerweise keine Entschädigungen oder Spesen vorgesehen. Die Verwaltungskommission kann jedoch über Ausnahmen entscheiden.

Geschäftsführung

Art. 24 Geschäftsführer

1. Die Verwaltungskommission wählt den Geschäftsführer der PKBiel. Diese Person wird gemäss den Bestimmungen der Stadt Biel angestellt.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil.
3. Der Geschäftsführer organisiert die Geschäftsbereiche und ist für die Besetzung, Änderung oder Abschaffung der nötigen Stellen zuständig.
4. Der Geschäftsführer kümmert sich um die laufenden Geschäfte der PKBiel und trägt die operative Verantwortung. Er führt die Geschäfte der PKBiel nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Statuten und Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde und vollzieht die Beschlüsse der Verwaltungskommission und des Finanzausschusses. Fehlen notwendige Beschlüsse eines zuständigen Organs, hat der Geschäftsführer entsprechende Anträge zu stellen. In dringenden Fällen ist der Geschäftsführer verpflichtet, entsprechend im Interesse der PKBiel zu handeln und die dafür zuständigen Organe über getroffene Massnahmen unverzüglich zu orientieren.
5. Zusätzlichen Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers sind im Art. 3.3 des Anlage-reglements ausgeführt.
6. Die Kompetenzen und laufenden Geschäfte sind zudem im Rahmen des IKS schriftlich festgelegt.

Art. 25 Übriges Personal der Geschäftsführung

Wenn im Arbeitsvertrag der Angestellten der PKBiel nichts anderes geregelt ist, gilt das Personalreglement der Stadt Biel.

Schlussbestimmungen

Art. 26 Übergangsbestimmung zu Art. 8

Die Zusammenstellung der Verwaltungskommission gemäss Art. 8 muss bis spätestens am 1. Januar 2024 umgesetzt werden.

Art. 27 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung, ist der deutsche Text massgebend.

Art. 28 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
2. Es ersetzt alle vorherigen Vorschriften, Reglemente oder Ausführungsbestimmungen innerhalb der Organisation der PKBiel.

Art. 29 Änderungen

Das Reglement kann durch Beschluss der Verwaltungskommission jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Die Verwaltungskommission legt das Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.

Biel, 7. Dezember 2021

Pensionskasse der Stadt Biel

Der Präsident der
Verwaltungskommission



Erich Fehr

Der Vize-Präsident der
Verwaltungskommission



Bruno Bianchet